

Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung der TUM School of Engineering and Design

in der Fassung vom 22.11.2023

Präambel

Die Fachschaftsvertretung der TUM School of Engineering and Design (ED) ist die gewählte Vertretung aller Studierenden der ED. Ihr obliegt die Wahrnehmung der schoolweiten Angelegenheiten der Studierenden der ED. Dabei untergliedert sie sich in verschiedene Fachuntergruppen, die fachspezifisch arbeiten und so eine angemessene Vertretung aller Studiengänge sicherstellen. Als Austauschorgan eben jener Fachuntergruppen dient die Fachschaftsvertretung dabei nicht nur der Vernetzung verschiedener Fachbereiche, sondern ermöglicht eine passgenaue Studierendenvertretung insbesondere bei interdisziplinären Themen.

Abkürzungsverzeichnis

BayHIG Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz

FSV CIT Fachschaftsvertretung TUM School of Computation, Information and Technology

FVV Fachschaftsvollversammlung

GO-Antrag Antrag zur Geschäftsordnung

GOTUM Grundordnung der Technischen Universität München

PP Professional Profile

CIT TUM School of Computation, Information and Technology

ED TUM School of Engineering and Design

SZK Studienzuschusskommission

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
1.1	Anwendungsbereich.....	1
1.2	Amtsperiode	1
1.3	Mitgliedschaft.....	1
2	Organe der Fachschaftsvertretung SoED	2
2.1	Fachschaftssitzung.....	2
2.1.1	Ladung und Ladungsfristen.....	2
2.1.2	Öffentlichkeit.....	2
2.1.3	Rede- und Antragsrecht.....	2
2.1.4	Antragsfrist	2
2.1.5	Stimmrecht	2
2.1.6	Sitzungsleitung.....	2
2.1.7	Protokoll.....	3
2.1.8	Tagesordnung.....	3
2.1.9	Konstituierung.....	3
2.1.10	Beschlussfähigkeit.....	3
2.1.11	Zustandekommen von Beschlüssen	3
2.1.12	Personenwahl	4
2.1.13	Entlastung.....	4
2.1.14	Abstimmung von Anträgen.....	4
2.1.15	Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge).....	4
2.1.16	Änderung der Geschäftsordnung	5
2.1.17	Abbildung der Interessen der Elektrotechnik und Informationstechnik .	6
2.2	Fachschaftsvollversammlung (FVV)	6
2.2.1	Allgemeines.....	6
2.2.2	Urabstimmung.....	6
2.2.3	Nachwahl von Vertreter*innen.....	7
2.2.4	Weitere Regelungen.....	7
2.3	Fachuntergruppen	7
2.4	Fachschaftsvorsitz.....	8
2.5	Arbeitsgruppen.....	8
2.6	Semestersprecher*innen	8
3	Ämter der Fachschaftsvertretung SoED	9
3.1	Referent*innen und Beauftragte.....	9
3.2	Beauftragte für den Fachschaftenrat.....	9
3.3	Entsandte.....	9
3.3.1	Studienzuschusskommission (SZK).....	9
4	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
4.1	Inkrafttreten.....	10
4.2	Fehlende Regelungen.....	10
4.3	Salvatorische Klausel.....	10
A	Anlagen	11
A.1	Zuordnung Studiengänge Fachuntergruppen.....	11

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Fachschaftsvertretung der ED.

1.2 Amtsperiode

Die Amtsperiode der Fachschaftsvertretung der ED beginnt jeweils am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahrs.

1.3 Mitgliedschaft

Alle nach dem Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) gewählten Studierendenvertreter*innen der ED sind Mitglied der Fachschaftsvertretung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2 Organe der Fachschaftsvertretung ED

2.1 Fachschaftssitzung

2.1.1 Ladung und Ladungsfristen

Die Fachschaftsvertretung ED trifft sich mindestens einmal im Semester. Eine Sitzung ist zudem im Ermessen des Fachschaftsvorsitzes gemäß 2.4, auf Antrag einer Fachuntergruppe, auf Antrag von 5% der Studierenden der ED¹ oder auf Antrag von 20% der gewählten Vertreter*innen der Fachschaftsvertretung ED einzuberufen. Der Antrag ist an den Fachschaftsvorsitz zu richten. Die Ladung erfolgt durch den Fachschaftsvorsitz und hat Sitzungsart, Sitzungszeitpunkt sowie einen Vorschlag für die Tagesordnung zu beinhalten.

2.1.2 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Fachschaftsvertretung ED sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Durch einen GO-Antrag oder im Ermessen der Sitzungsleitung kann die Fachschaftsvertretung ED für ganze Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte nicht-hochschulöffentlich tagen. Dabei werden alle Personen mit Ausnahme der in 1.3 genannten oder durch 2.2.3 nachgewählten Personen ausgeschlossen.

2.1.3 Rede- und Antragsrecht

Das Rede- und Antragsrecht haben alle Studierenden der ED. Die Sitzungsleitung kann Gäste auf die Redeliste setzen. Die Redeliste soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt werden. Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung oder im Ermessen der Sitzungsleitung kann die Redeliste quotiert werden.

2.1.4 Antragsfrist

Jeder Antrag muss spätestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung in Textform den Mitgliedern zugegangen sein. Später zugegangene Anträge sowie später eingebrachte Tagesordnungspunkte gelten als verfristet. Diese werden dennoch auf die Tagesordnung aufgenommen. Sollten mindestens zwei Fachuntergruppen durch einfache Mehrheit der Behandlung oder der Aufnahme des Tagesordnungspunktes widersprechen, so wird der Antrag oder Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt und gilt damit für diese als fristgemäß gestellt.

2.1.5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen an andere Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind möglich. Diese müssen in Textform dem Fachschaftsvorsitz sowie gegebenenfalls der Sitzungsleitung mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann maximal zwei Stimmen führen.

2.1.6 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung obliegt in der Regel dem Fachschaftsvorsitz gemäß 2.4. Die Sitzungsleitung kann übertragen werden. Die Aufgaben der Sitzungsleitung sind im Besonderen:

- (a) Die Erteilung und der Entzug des Rederechts
- (b) Die Durchführung von Abstimmungen

¹ Die Anzahl bestimmt sich aus den bei der letzten Hochschulwahl wahlberechtigten Studierenden der ED.

- (c) Das Ermahnen von Mitgliedern und Gästen
- (d) Das Vorbringen von Vorschlägen zum Ausschluss von Gästen für die Dauer der laufenden Sitzung, die nach einmaliger Ermahnung den Sitzungsablauf in derartiger Weise stören, dass ein ordnungsgemäßer Sitzungsablauf nicht mehr möglich ist und
- (e) Das Vorbringen von Vorschlägen zum Ausschluss von Mitgliedern für die Dauer der laufenden Sitzung die nach zweimaliger Ermahnung den Sitzungsablauf in derartiger Weise stören, dass ein ordnungsgemäßer Sitzungsablauf nicht mehr möglich ist.

Die unter d) und e) genannten Vorschläge der Sitzungsleitung müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden. Soll ein Mitglied gemäß e) von der Sitzung ausgeschlossen werden, so ist es diesem Mitglied möglich, seine Stimme direkt im Anschluss seines Ausschlusses zu übertragen.

2.1.7 Protokoll

Zu Beginn der Sitzung ist durch die Sitzungsleitung ein*e Protokollant*in zu bestimmen. Das Protokoll enthält mindestens die Tagesordnung, die anwesenden Sitzungsteilnehmer*innen, alle Anträge im Wortlaut sowie alle Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll soll den Diskussionsverlauf wiedergeben. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf einer der nächstfolgenden Sitzungen zeitnah zu entscheiden.

2.1.8 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu beschließen. Änderungen an der Tagesordnung sind im Ermessen der Sitzungsleitung sowie durch GO-Antrag während der Sitzung möglich.

2.1.9 Konstituierung

Die neu gewählte Fachschaftsvertretung ED wird zu ihrer ersten Sitzung spätestens 30 Tage nach Beginn der Amtsperiode gemäß 1.2 von dem bisherigen Fachschaftsvorsitz gemäß 2.4 einberufen. Auf der konstituierenden Sitzung muss mindestens eine Person des Fachschaftsvorsitzes gewählt werden. Sollte auf der ersten Sitzung kein Fachschaftsvorsitz gewählt werden können, ist eine zweite Sitzung spätestens zwei Wochen später von dem bisherigen Fachschaftsvorsitz einzuberufen. Sollte weiterhin kein Fachschaftsvorsitz gewählt werden, fallen die unter 2.4 genannten Aufgaben an die gewählten Vertreter*innen im School Council. Eine Abwahl oder Nachwahl ist auch auf späteren Sitzungen möglich.

2.1.10 Beschlussfähigkeit

Die Fachschaftsvertretung ED ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens 50% aller Stimmen anwesend sind sowie von mindestens 50% der Fachuntergruppen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

2.1.11 Zustandekommen von Beschlüssen

Beschlüsse kommen mit der Mehrzahl der abgegebenen Ja-Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen, soweit in den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sind die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, so gilt die Abstimmung als ergebnislos.

2.1.12 Personenwahl

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie die Anzahl der zu vergebenden Sitze. Bei Stimmübertragungen nach 2.1.5 erhöht sich die Stimmenanzahl entsprechend. Es kann Kandidat*innen jeweils eine Stimme geben; Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Vergibt das Mitglied weniger Stimmen als ihm insgesamt zustehen, verzichtet es auf seine weiteren Stimmen. Die zu vergebenden Sitze werden auf die Kandidat*innen mit den höchsten Stimmenzahlen verteilt, wobei jede Person von mehr als der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern² gewählt worden sein muss. Besteht zwischen zwei Kandidat*innen Stimmengleichheit, so findet nach Aussprache eine Stichwahl zwischen diese beiden Kandidat*innen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der Sitzungsleitung zu ziehende Los.

2.1.13 Entlastung

Insofern eine Person gegenüber der Fachschaftsvertretung ED rechenschaftspflichtig ist, muss sie über ihre Arbeit einen Entlastungsbericht anfertigen. Sie soll diesen mit dem Antrag auf Entlastung zur ersten Sitzung nach dem Ende ihrer Amtszeit vorlegen. Sie muss für ihre Entlastung anwesend sein. Über die Entlastung stimmt die Fachschaftsvertretung ED ab. Die Entlastung geschieht auf Grundlage des Entlastungsberichts. Ist eine Person nicht entlastet, so kann sie nicht wieder in ein Referat, Beauftragentum oder sonstiges Amt der Fachschaftsvertretung ED gewählt werden. Die Fachschaftsvertretung ED kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen von dieser Regelung abweichen. Unabhängig davon kann eine nicht entlastete Person nicht wieder in dasselbe Referat, Beauftragentum oder sonstige Amt der Fachschaftsvertretung ED gewählt werden. Nur entlastete Personen können ein Zeugnis über ihre Tätigkeit erhalten.

2.1.14 Abstimmung von Anträgen

Die Abstimmung eines Antrages oder mehrerer Anträge erfolgt direkt nach dessen oder deren Beratung. Die Beratung ist abgeschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Alternativ kann die Beratung im Ermessen der Sitzungsleitung oder durch einen entsprechenden GO-Antrag beendet werden. Vor Eröffnung der Abstimmung ist der Wortlaut der zur Abstimmung stehenden Anträge den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Änderungsanträge ändern den Wortlaut eines Antrages, nicht aber sein Wesen. Sie können bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Hauptantrag eingebracht werden und sind vorrangig abzustimmen. Stimmt die Fachschaftsvertretung ED dem Änderungsantrag zu oder wird dieser von dem oder der Antragsteller*in übernommen, wird der Hauptantrag in geänderter Fassung zur Abstimmung gestellt.

Über Anträge, deren Annahme jeweils die Ablehnung anderer Anträge vorwegnimmt (konkurrierende Anträge), ist durch alternative Abstimmung zu beschließen. Der Antrag, welcher in der alternativen Abstimmung die meisten Stimmen erhält, ist anschließend einzeln zur Abstimmung zu stellen. Stimmen mehr Mitglieder gegen den Antrag als dafür, so ist anschließend der Antrag mit den nächstmeisten Stimmen einzeln abzustimmen.

2.1.15 Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

GO-Anträge sind Anträge zum Ablauf der Sitzung. Sie können jederzeit von allen Sitzungsteilnehmer*innen eingebracht werden, außer im Laufe der Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen. Sie sind direkt im Anschluss an den aktuellen Redebeitrag zu behandeln. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung sind jeweils eine maximal dreiminütige Fürrede und eine

² Stimmübertragungen erhöhen die Anzahl entsprechend.

maximal dreiminütige Gegenrede möglich. Möchten mehrere Sitzungsteilnehmer*innen eine Gegenrede halten, so entscheidet die Sitzungsleitung auf Basis der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine inhaltliche Gegenrede ist dabei einer formellen Gegenrede vorzuziehen. Gibt es keine Gegenrede so gilt der GO-Antrag als angenommen. Bei der Abstimmung des Antrages hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. GO-Anträge sind ausschließlich folgende Anträge oder eine Kombination mehrerer Anträge dieser Liste:

- (a) Begrenzung der Redezeit
- (b) Quotierte Redeliste
- (c) Öffnung der Redeliste
- (d) Schließung der Redeliste
- (e) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag
- (f) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Antrages
- (g) Geheime Abstimmung
- (h) Namentliche Abstimmung (Dieser GO-Antrag kann nur gestellt werden, wenn noch kein GO-Antrag auf geheime Abstimmung angenommen wurde.)
- (i) Sitzungsunterbrechung
- (j) Änderung der Tagesordnung
- (k) Rückkehr zur Tagesordnung
- (l) Gemeinsame Beratung verwandter Tagesordnungspunkte
- (m) Gemeinsame Abstimmung verwandter Anträge (Werden die Anträge in der gemeinsamen Abstimmung abgelehnt, so erfolgt eine Abstimmung der einzelnen Anträge separat.)
- (n) Durchführung eines Meinungsbildes
- (o) Sofortige Abstimmung
- (p) Ausschluss der Öffentlichkeit
- (q) Zulassung einzelner Personen zum nicht-öffentlichen Teil einer Sitzung
- (r) Anfechtung einer Entscheidung der Sitzungsleitung
- (s) Neubesetzung der Sitzungsleitung

2.1.16 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung in Textform den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können abweichend von 2.1.4 nicht verfristet gestellt werden. Die Änderung dieser Geschäftsordnung erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, wobei mindestens zwei Drittel der Fachuntergruppen anwesend sein müssen. Eine Änderung der Anlagen erfordert eine absolute Mehrheit, wobei zwei Drittel der Fachuntergruppen anwesend sein müssen. Innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss der Änderung kann eine Fachuntergruppe durch Mehrheitsbeschluss in deren Fachschatzssitzung der Änderung widersprechen. In diesem Fall wird die Änderung ungültig.

2.1.17 Abbildung der Interessen der Elektrotechnik und Informationstechnik

Gemäß der Präambel möchte die Fachschaftsvertretung ED die passgenaue Studierendenvertretung auch bei interdisziplinären Fachgebieten ermöglichen. Dieser Präambel folgend unterstützt die Fachschaftsvertretung ED auch die Fachschaftsvertretung der TUM School of Computation, Information and Technology (FSV CIT) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, da die ED Stand September 2021 einen außergewöhnlich hohen Anteil an Lehrexport dorthin erbringt. Zusätzlich zu den in den restlichen Absätzen getroffenen Regelungen gilt folgendes: Die FSV CIT darf zwei Vertreter*innen in die Fachschaftssitzung der Fachschaftsvertretung ED entsenden. Ihr zuständiger Themenbereich umfasst dabei Angelegenheiten, die den überwiegenden Lehrexport des Power Engineerings in die TUM School of Computation, Information and Technology (CIT) betreffen. Diese haben Rede- und Antragsrecht sowie ein Stimmrecht bei Anträgen zur Geschäftsordnung 2.1.15. Im Gegensatz zu 2.1.2 werden die Vertreter*innen im nicht-hochschulöffentlichen Teil nicht von den Sitzungen ausgeschlossen. Bei Berufungen von Professuren, die überwiegenden Lehrexport in die SoCIT, halten³ soll ein gemeinsamer Vorschlag der Fachschaftsvertretung ED mit der FSV CIT zur Entsendung des stimmberechtigten sowie nicht-stimmberechtigten Mitglieds in die Berufungskommission erstellt werden.⁴ Falls kein gemeinsamer Vorschlag zustande kommt, schlägt die Fachschaftsvertretung ED das stimmberechtigte Mitglied vor und die FSV CIT das nicht-stimmberechtigte Mitglied. Die Entsendung beider Vertreter*innen erfolgt durch die Fachschaftsvertretung ED. Darüber kann die Fachschaftsvertretung ED weitere Kompetenzen an die FSV CIT übertragen.

2.2 Fachschaftsvollversammlung (FVV)

2.2.1 Allgemeines

Die FVV dient der Information über die Arbeit der Fachschaftsvertretung ED sowie der jeweils zugehörigen Fachuntergruppe, zur Einbindung der Studierenden in aktuelle Entwicklungen der School sowie dem Einholen von Meinungsbildern. Sie muss mindestens einmal im Semester stattfinden, in der Regel am Mittwoch der dritten Vorlesungswoche. Zusätzlich können auf Antrag von mindestens 10% der Studierenden der ED⁵ sowie auf Beschluss der Fachschaftsvertretung ED weitere FVVen durchgeführt werden. Um den verschiedenen Standorten der Fachschaftsvertretung ED gerecht zu werden, kann die FVV an verschiedenen Standorten durchgeführt werden. Die Durchführung soll von der Fachschaftsvertretung ED insbesondere an die einzelnen Fachuntergruppen delegiert werden.

2.2.2 Urabstimmung

Sollte ein Antrag in der Fachschaftsvertretung ED abgelehnt werden, so kann dieser, wenn er von 10% der Studierenden der ED⁵ per Unterschrift unterstützt wird, zur Urabstimmung vorgelegt werden. Dabei wird auf einer FVV der Antrag zur Abstimmung vorgelegt und abgestimmt. Die genauen Abstimmungsmodalitäten werden durch die Fachschaftsvertretung ED festgelegt; eine Online-Abstimmung ist zulässig. Die FVV beschließt dabei mit einfacher Mehrheit.

³ Dies betrifft, Stand September 2021, die Nachbesetzung der Professor*innen Hamacher, Herzog, Jossen, Kennel, Koch, Wagner (derzeit kommissarisch Hamacher) und Witzmann. Ausschlaggebend zur Klärung der Zuständigkeit ist jeweils die zukünftige angestrebte Ausrichtung oder der Ausschreibungstext, sofern bereits vorhanden.

⁴ Die gemeinsame Vorschlagsliste soll dabei durch den Fachschaftsvorsitz respektive die Fachschaftsleitung oder durch die studentischen Vertreter*innen im School Council respektive Fakultätsrat erfolgen.

⁵ Die Anzahl bestimmt sich aus den bei der letzten Hochschulwahl wahlberechtigten Studierenden der ED

2.2.3 Nachwahl von Vertreter*innen

Sollte eine Fachuntergruppe aus weniger als sechs Vertreter*innen bestehen, so kann für diese Fachuntergruppe eine Nachwahl auf der FVV im Wintersemester durchgeführt werden. Die dort nachgewählten Vertreter*innen sind den nach dem BayHIG gewählten Vertreter*innen gleichzusetzen, sofern dies nicht der Grundordnung der Technischen Universität München (GOTUM) widerspricht. Die genaue Ausgestaltung der Wahl muss vorher in der Sitzung der Fachschaftsvertretung ED beschlossen werden.

2.2.4 Weitere Regelungen

Sollte die Durchführung der FVV an die Fachuntergruppen delegiert worden sein, dann können diese in ihrer Geschäftsordnung zusätzlich zu den in 2.2.1 und 2.2.2 genannten Regelungen weitere Regelungen einführen; dies können im Besonderen Personenwahlen für Ämter der Fachuntergruppe sein.

2.3 Fachuntergruppen

Gemäß GOTUM §38 Abs. 11 Satz 2 bilden sich folgende Untereinheiten, im Folgenden Fachuntergruppen genannt:

- a) Architektur
- b) Bau- und Umweltingenieurwesen
- c) Maschinenwesen
- d) Munich School of Engineering (MSE) (mit Power Engineering)
- e) Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie

Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung ED sind automatisch Mitglieder der Fachuntergruppe, der ihr Studiengang angehört. Die Zuordnung wird in A.1 beschrieben. Jede Fachuntergruppe kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Aufgaben der Fachuntergruppen sind im Besonderen:

- a) Die hochschulpolitische Vertretung aller Studierenden der Studiengänge, die dieser Fachuntergruppe gemäß A.1 zugeordnet sind, und
- b) Die Entsendung von Vertreter*innen, in die dem Professional Profile (PP) oder Studiengangsbündel zugeordneten Kommissionen. Dies sind unter anderem die Qualitätszirkel sowie die jeweils fachnahe SZK.

Sollte es zwischen den Fachuntergruppen zu Kompetenzüberschneidungen kommen, so entscheidet im Zweifel die Fachschaftsvertretung ED auf Antrag einer der Fachuntergruppen.⁶ Die Fachschaftsvertretung ED kann auf Antrag den Fachuntergruppen weitere, nicht unter a) und b) genannte Kompetenzen entziehen. Hierdurch wird die Fachschaftsvertretung ED mit der Wahrnehmung ebendieser Kompetenzen betraut.

⁶ Dabei soll vorrangig eine Klärung zwischen den Fachuntergruppen erfolgen.

2.4 Fachschaftsvorsitz

Die Fachschaftsvertretung ED wählt in der konstituierenden Sitzung eine*n Fachschafts-sprecher*in sowie mehrere Stellvertreter*innen. Diese bilden den Fachschaftsvorsitz. Jede Fachuntergruppe soll im Fachschaftsvorsitz vertreten sein. Der Fachschaftsvorsitz ist die Anlaufstelle für Anliegen an die Fachschaftsvertretung ED und ist der Ansprechpartner sowohl für Studierenden als auch für die Verwaltung und Professor*innen. Die weiteren Aufgaben des Fachschaftsvorsitzes sind im Besonderen:

- a) Die Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Nachbereitung von Sitzungen der Fachschaftsvertretung ED und
- b) Das Sicherstellen der Kommunikation zwischen den einzelnen Fachuntergruppen

Der Fachschaftsvorsitz kann im Benehmen mit den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung ED Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Verantwortung trägt allerdings weiterhin der Fachschaftsvorsitz. Die Amtszeit des Fachschaftsvorsitzes endet mit der Amtszeit der Fachschaftsvertretung ED gemäß 1.2. Der Fachschaftsvorsitz führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung kommissarisch weiter.

2.5 Arbeitsgruppen

Die Fachschaftsvertretung ED beschließt über die Einführung einer Arbeitsgruppe und deren Aufgabenbereich gemeinsam sowie über ihre Abschaffung. Mit Beschluss zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe wird ein*e Arbeitsgruppenleiter*in aus der Mitte der Fachschaftsvertretung ED bestellt. Alle Studierenden der ED können Mitglied einer Arbeitsgruppe werden; im Sonderfall können auch weitere Studierende der Technischen Universität München Mitglieder einer Arbeitsgruppe werden. Die Arbeitsgruppen führen Beschlüsse der Fachschafts- vertretung ED aus und unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie sind an die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung ED gebunden und treten in ihrer Tätigkeit nicht öffentlich auf. Die Amtszeit einer Arbeitsgruppe dauert bis zur nächsten Sitzung nach dem Ende der Amtsperiode der Fachschaftsvertretung ED gemäß 1.2. Über eine Verlängerung der Amtszeit einer Arbeitsgruppe ist auf der konstituierenden Sitzung der Fachschaftsvertretung ED zu beschließen.

2.6 Semestersprecher*innen

Zur Vertretung studiengangsbezogener Angelegenheiten können Semestersprecher*innen gewählt werden; Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Fachuntergruppe. Die Fachschaftsvertretung pflegt im Besonderen durch die Fachuntergruppen zu studiengangsbezogenen Angelegenheiten den Austausch mit den Semestersprecher*innen.

3 Ämter der Fachschaftsvertretung ED

3.1 Referent*innen und Beauftragte

Gemäß GOTUM §38 Abs. 6 kann die Fachschaftsvertretung ED weitere Studierende der ED als Referent*innen und Beauftragte wählen. Mit der Wahl wird die Einrichtung sowie die thematische Ausrichtung eines Referates oder Beauftragtentums beschlossen. Die Amtszeit der Referent*innen und Beauftragten endet mit der Amtszeit der Fachschaftsvertretung ED gemäß 1.2. Die Referent*innen und Beauftragten führen die Geschäfte bis zur nächsten konstituierenden Sitzung kommissarisch weiter.

3.2 Beauftragte für den Fachschaftenrat

Die inhaltliche Vertretung im Fachschaftenrat wird durch die Fachuntergruppen sichergestellt. Die Wahl der Vertreter*innen erfolgt durch die Fachschaftsvertretung ED. Dabei soll jede Fachuntergruppe einen Wahlvorschlag erarbeiten und auf der konstituierenden Sitzung vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag wird dabei auf der konstituierenden Sitzung der Fachschaftsvertretung ED abgestimmt. Dabei soll mindestens ein*e Beauftragte*r je Fachuntergruppe gewählt werden. Die Stimmen der Fachschaftsvertretung ED werden dabei auf die Fachuntergruppen nach Saint-Laguë verteilt. Dabei erhält jede Fachuntergruppe mindestens eine Stimme.

3.3 Entsandte

Die Fachschaftsvertretung ED beschließt über die Entsendung sowie über die Aufhebung einer Entsendung u.a. in schoolweite Gremien gemäß GOTUM §38 Abs. 10. Die Entsendung in Gremien, die einem Studiengangsbündel respektive PP zugeordnet sind, erfolgt in der Sitzung der zuständigen Fachuntergruppe. Alle Studierende der ED sowie im Sonderfall weitere Studierende der TUM können für eine Entsendung kandidieren. Die Amtszeit der Entsandten endet mit der Amtszeit der Fachschaftsvertretung ED gemäß 1.2. Die Entsandten führen die Geschäfte bis zur nächsten konstituierenden Sitzung kommissarisch weiter.

3.3.1 Studienzuschusskommission (SZK)

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Technischen Universität München zur Verwendung der staatlichen Studienzuschüsse werden die Vertreter*innen für die schoolweite SZK der ED durch die Fachschaftsvertretung ED entsandt. Diese Vertreter*innen sollen verschiedenen Fachuntergruppen angehören. Die Vertreter*innen für die jeweils fachnahe SZK werden durch die entsprechende, zuständige Fachuntergruppe entsandt. Zur Vorbereitung können von den entsandten Vertreter*innen weitere Studierende hinzugezogen werden. Spätestens zur Entlastung wird über die bewilligten Maßnahmen berichtet.

3.3.2 ED International (Student Organizing Team)

Eine in Absprache mit ED International bestimmte Anzahl an Vertreter*innen wird für das studentische "Organizing Team" von ED International durch die Fachschaftsvertretung ED entsandt. Diese Vertreter*innen sollen verschiedenen Fachuntergruppen angehören. Die Vertreter*innen arbeiten mit den Referent*innen für Internationales der FSV ED zusammen. Eine Personalunion mit den Referent*innen für Internationales der FSV ED ist möglich. Die Entsandten organisieren mindestens zwei Treffen pro Semester mit dem Referat für Internationales der FSV ED. Können durch eine FSV ED Sitzung keine Vertreter*innen entsandt werden, entsendet die Leitung der FSV ED die restlichen Vertreter*innen. Bei einer Entsendung durch die Leitung der FSV ED müssen die nicht-berücksichtigten Fachuntergruppen bevorzugt

werden. Die entsandten Vertreter*innen sind ED International als Personalvorschlag für dessen studentisches "Organizing Team" zu übermitteln.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 22.11.2023 in Kraft.

4.2 Fehlende Regelungen

Soweit diese Geschäftsordnung für auftretende Fragen keine Regelungen enthält, so kann sich die Fachschaftsvertretung ED für die Dauer der Sitzung eigene Regeln geben.

4.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der Geschäftsordnung als Ganzes.

A Anlagen

A.1 Zuordnung Studiengänge Fachuntergruppen

Im Folgenden werden die Studiengänge den Fachuntergruppen zugeordnet. Eine Fachuntergruppe repräsentiert nur die Studierenden der TUM School of Engineering and Design. Es soll eine enge Zusammenarbeit mit den Fachschaften der weiteren an dem Studiengang oder Studiengangs Bündel beteiligten Schools gepflegt werden.

Fachuntergruppe	Professional Profile ⁷	Studiengänge
Architektur	Architecture and Design	Architektur, B.A.
		Architektur M.A.
		Urbanistik - Landschaft und Stadt, M.Sc.
		Landschaftsarchitektur, M.A.
Bau Geo Umwelt	Civil and Environmental Engineering	Bauingenieurwesen, B.Sc.
		Bauingenieurwesen, M.Sc.
		Ressourceneffizientes und nachhaltiges Bauen, M.Sc.
		Computational Mechanics, M.Sc. (Elite)
		Umweltingenieurwesen, B.Sc.
		Umweltingenieurwesen, M.Sc.
		Transportation Systems, M.Sc.
		Rail, Transport and Logistics, M.Sc. (GIST)
	Geo Engineering	Information Technologies for the Built Environment, M.Sc.
		Ingenieur - und Hydrogeologie, M.Sc.
		Geowissenschaften, B.Sc. (mit LMU)
		GeoThermie/Geoenergie, M.Sc. (mit FAU Erlangen Nürnberg)
		Geomaterials und Geochemie, M.Sc. (mit LMU)
		Geophysics, M.Sc. (mit LMU)
Maschinenbau	Mechanical Engineering	Maschinenwesen, B.Sc.
		Maschinenwesen, M.Sc.
		Entwicklung, Produktion und Management, M.Sc.
		Mechatronics, Robotics and Biomechanical Engineering, M.Sc.
		Medizintechnik und Assistenzsysteme, M.Sc.
		Energie- und Prozesstechnik, M.Sc.
		Automotive Engineering, M.Sc.
		Ingenieurwissenschaften, B.Sc. (mit PLU Salzburg)
MSE (mit Power Engineering)	Interdisciplinary Engineering	Human Factors Engineering, M.Sc.
		Industrielle Biotechnologie, M.Sc.
		Ingenieurwissenschaften, B.Sc.
		Materials Science, M.Sc.
		studium MINT, Modulstudiengang
		Power Engineering, M.Sc.
		Risk and Safety, M.Sc.
Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie	Aerospace	Aerospace, B.Sc.
		Aerospace, M.Sc.
		Aerospace Engineering, M.Sc. (GIST)
	Geodesy	Geodäsie und Geoinformation, B.Sc.
		Geodäsie und Geoinformation, M.Sc.
		Bodenordnung und Landentwicklung, B.Sc.
		ESPACE, M.Sc.
		Land Management and Geospatial Science, M.Sc.

⁷ Auch Studiengangs Bündel genannt

A.2 Referate der Fachschaftsvertretung ED

1. Referat für Internationales

Die Arbeit des Referats für Internationales soll den interkulturellen Austausch fördern. Konkrete Aufgaben dabei sind:

- Organisation von Veranstaltungen für internationale Studierende der ED,
- Repräsentation der FSV ED in internationalen Belangen und
- Zusammenarbeit mit bestehenden entsprechenden Referaten der Fachuntergruppen.

In folgenden Aufgaben unterstützt das Referat für Internationales das studentische „Organizing Team“ von ED International:

- Informationsangebot und
- Durchführung eines semesterbegleitenden Betreuungsprogramms,

jeweils für internationale Studierende der ED. Dafür organisiert das „Organizing Team“ von ED International mindestens zwei Treffen mit dem Referat für Internationales pro Semester.

Anforderungen:

Die Arbeit als Referent*in für Internationales erfordert Kontaktfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Interesse an anderen Kulturen. Fremdsprachenkenntnisse und Organisationstalent sind wünschenswert. Die Beteiligung am Referat steht allen interessierten Studierenden offen.